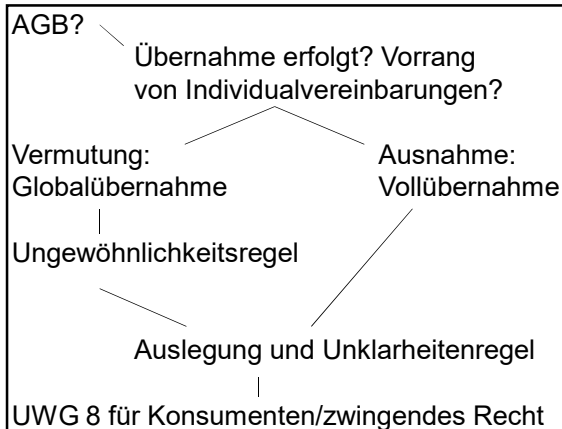


Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität Fribourg, Sitzung Nr. 2
17./24. Oktober 2018



AGB Robinbook.ch (damals):
§ 2 Vertragsabschluss *«Um Kunde bei RobinBook.ch zu werden, müssen Sie nichts weiter tun, als insgesamt zwei Artikel innerhalb eines Jahres zu kaufen - das ist alles! Es gibt keinen Mindestbestellwert und keine weitere Verpflichtungen. Der Vertrag kommt erst mit dem Eingang der Bestellbestätigung beim Kunden zustande. Bitte prüfen Sie die Bestellbestätigung auf etwaige Schreib- und Rechenfehler sowie auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung.»*

BGer 4A_299/2008, E. 2.1: *«Danach sind von der global erklärten Zustimmung zu allgemeinen Vertragsbedingungen alle ungewöhnlichen Klauseln ausgenommen, auf deren Vorhandensein die schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei nicht gesondert aufmerksam gemacht worden ist (...). Der Verfasser von allgemeinen Geschäftsbedingungen muss nach dem Vertrauensgrundsatz davon ausgehen, dass ein unerfahrener Vertragspartner ungewöhnlichen Klauseln nicht zustimmt.»*

BGer 4A_299/2008, E. 2.1: *«Die Ungewöhnlichkeit beurteilt sich aus der Sicht des Zustimmungenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Beurteilung erfolgt bezogen auf den Einzelfall. Die fragliche Klausel muss zu einer wesentlichen Änderung des Vertragscharakters führen oder in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des Vertragstypus fallen (...). Je stärker eine Klausel die Rechtsstellung des Vertragspartners beeinträchtigt, desto eher ist sie als ungewöhnlich zu qualifizieren (...).»*

BGE 109 II 452 E. 5c: *«Zu entscheiden bleibt somit, ob auch die subjektiven Voraussetzungen für die Anwendung der Ungewöhnlichkeitsregel gegeben sind. Von Bedeutung ist dabei vor allem die Frage, ob die Beklagte vor dem Abschluss der Werkverträge mit dem Kläger über Erfahrungen in Bausachen verfügte. (...) Das muss jedenfalls dann gelten, wenn die Bauabrechnung den im Werkvertrag festgelegten Preis um nahezu zwei Drittel bzw. um mehr als Fr. 100'000.-- übersteigt, wie das im vorliegenden Fall geschehen ist. Bei dieser Sachlage kann auch der Unternehmer nicht in guten Treuen annehmen, der Bauherr sei damit einverstanden, dass der bauleitende Architekt die Abrechnung genehmigt, ohne ihn über die Kostenüberschreitung und deren Ursachen auch nur zu orientieren.»*

Art. 8 rev. UWG (seit 1.7.2012):

„Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.“

Fitorama-Vertrag:

„Ich bestätige ausdrücklich, dass die Benutzung der Anlage auf mein eigenes Risiko erfolgt, dass ich die rückseitig aufgeführten Bedingungen **und die Betriebsordnung** als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages anerkenne und dass mir **Pkt. 15** der rückseitigen Bedingungen erklärt worden ist.“

Ziff. 15: „Die Jahres- bzw. Mitgliederkarte **erneuert sich automatisch um dieselbe Laufzeit** und zu den dann **aktuellen** Bedingungen, wenn sie nicht 30 Tage vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich und eingeschrieben gekündigt wird. Rabattberechtigungen (z.B. Studenten, Firmen etc.) müssen bei Erneuerung des Vertrages wieder nachgewiesen werden, ansonsten erneuert sich die Jahres- bzw. Mitgliederkarte zu den aktuellen Bedingungen ohne Rabatt.“

Ziff. 3.3.1 (www.swiss.com): „Ihr Ticket gilt nur für den darauf angegebenen Transport, vom Abflugort über eventuell vereinbarte Zwischenstationen bis zum Zielort. Der von Ihnen bezahlte Preis basiert auf unseren Tarifen und ist ein wesentliches Element unserer Vertragsvereinbarung mit Ihnen. Der Preis gilt nur, wenn alle Flüge in der gebuchten Reihenfolge angetreten werden. Andernfalls wird der Preis auf der Grundlage der tatsächlichen Route neu berechnet.“